

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation für Inneres  
am 10.08.2017**

**Vorlage Nr.: 19/144  
zu Punkt 08 der Tagesordnung**

Richtervorbehalt bei Blutentnahmen

A - Problem

Der Deputierte Wesemann bat um einen Bericht zum Thema Richtervorbehalt bei Blutentnahmen. Es werden zu folgendem Sachverhalt die nachfolgende Fragen gestellt:

Der veröffentlichten Meinung vom 10. Juni 2017 war zu entnehmen, dass zumindest in Niedersachsen und NRW der Richtervorbehalt im Zusammenhang mit der Anordnung auf Entnahme einer Blutprobe unterlaufen wird. Im Kreis Verden soll eine Vereinbarung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei bestehen, dass die Polizei im Falle von erforderlichen Blutentnahmen bei Trunkenheitsfahrten in der Zeit von 22:00 Uhr bis 04:00 Uhr das Einverständnis der Staatsanwaltschaft zur Anordnung einer Blutentnahme voraussetzen kann und damit in dieser Zeit eine Information der Staatsanwaltschaft entbehrlich ist.

1. Gibt es eine entsprechende Vereinbarung auch in Bremen?
2. Wenn ja, auf welche Rechtsgrundlage stützt sich diese Vereinbarung?
3. Wie sieht diese Vereinbarung konkret aus? Gibt es dazu eine Verschriftung? Für diesen Fall bitte ich mir eine Kopie dieser Vereinbarung zu überlassen.
4. Gibt es einen zeitlichen Rahmen für den eine solche Vereinbarung Gültigkeit hat?

B – Lösung

Bremen:

Frage 1:

Eine entsprechende Vereinbarung für Bremen besteht nicht.

Damit entfällt die Beantwortung der Fragen 2 bis 4.

In Bremen ist im Rahmen von Ermittlungsverfahren generell über den Kriminaldauerdienst oder das Verkehrskommissariat (bei Verkehrsstraftaten) die Staatsanwaltschaft zu beteiligen, sofern keine Einverständniserklärung der betroffenen Person vorliegt oder Zweifel an dieser besteht. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob ohne Gefährdung des Untersuchungserfolges ein Gerichtsbeschluss herbeizuführen ist oder ob sie wegen Vorliegens von Gefahr im Verzug die Blutentnahme selbst anordnet.

Bremerhaven:

Zu Frage 1. und 3.:

Die Praxis in Bremerhaven entspricht den in der Anfrage geschilderten niedersächsischen und nordrhein-westfälischen Regelungen. Eine verschriftete Vereinbarung existiert nicht.

Zu Frage 2.:

Die unter 1. genannte Verfahrensweise stützte sich unmittelbar auf § 81a StPO. Auch wenn aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2010, 2864, 2865) für außerhalb der Dienstzeiten des richterlichen Bereitschaftsdienstes liegende Fallgestaltungen ein Rangverhältnis in der Anordnungscompetenz zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei gefolgert wird, hält die Staatsanwaltschaft Bremen, Zweigstelle Bremerhaven, die unter 1. geschilderte Verfahrensweise für vertretbar. Eine Anordnungshierarchie hat im Wortlaut der die Anordnungscompetenz regelnden Vorschrift des § 81a Abs. 2 StPO keinen Niederschlag gefunden, anders als bei anderen Regelungen, etwa der in § 100b Abs. 1 Satz 2 StPO geregelten Anordnungscompetenz für Maßnahmen der Überwachung der Telekommunikation, die nur die Staatsanwaltschaft – nicht aber ihre Ermittlungspersonen – zu Anordnungen wegen Gefahr in Verzug ermächtigt. Bestärkt wird diese Auffassung durch die Entscheidungen verschiedener Obergerichte (OLG Celle, Beschluss vom 15.07.2010 – 322 SsBs 159/10–, OLG Hamm NStZ-RR 2009, 386, OLG Frankfurt, Beschluss vom 14.10.2009 –1 Ss 310/09–, OLG Brandenburg, Beschluss vom 16.12.2008 –2 Ss 69/08–).

Zu Frage 4.:

Der richterliche Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Bremerhaven ist werktags in der Zeit zwischen 19:00 Uhr abends und 07:30 Uhr morgens nicht erreichbar; an Wochenenden und Feiertagen zwischen 19:00 Uhr abends und 11:00 Uhr morgens.

Vor dem Hintergrund der in Kürze zu erwartenden Änderung des § 81a Abs. 2 StPO soll eine Harmonisierung mit der bremischen Praxis erfolgen. Hierzu ist beabsichtigt, die Staatsanwaltschaft Bremen – Zweigstelle Bremerhaven – und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven unmittelbar an diesem Prozess zu beteiligen.

#### C - Beteiligung/Abstimmung

Der Senator für Justiz und Verfassung wurde bei der Beantwortung der Fragen beteiligt.

#### D - Beschluss Vorschlag

Die staatliche Deputation für Inneres nimmt den Bericht zur Kenntnis.